

II-2164 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. Feb. 1973 No. 1081/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. Kerstnig,  
Dr. Reinhart  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung  
betreffend Bergungskostenersatz bei Bergunfällen.

Der Bundesverband des Österreichischen Bergrettungsdienstes hat sich an die unterzeichneten Abgeordneten mit folgendem Anliegen gewandt:

"Die derzeit gültige Bestimmung des § 131 (4) des ASVG BGBI. 189/55 lautet:

"Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal werden bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik nicht ersetzt."

Diese gesetzliche Bestimmung, die vielleicht bei Erlassung des Gesetzes begründet war, kann heute keinesfalls mehr als zeitgemäß angesehen werden. Bergsteigen und Skifahren haben sich zu einem im Interesse der Volksgesundheit allgemein empfohlenen Massensport entwickelt. Diese Bestimmung läuft daraus hinaus, daß die Versicherten ihre Bergungskosten im Falle von bedauerlichen, aber eben nicht vermeidbaren Unfällen im Bergland selbst tragen müssen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und seiner Auslegung betrifft dies auch Unfälle auf Skipisten. Diese Bestimmung wird sogar von den Sozialversicherungsträgern dahin ausgelegt, daß nicht nur Bergungskosten des Österreichischen Bergrettungsdienstes oder anderer Rettungs-

einrichtungen nicht gedeckt werden, sondern daß der Versicherte sogar die Fahrtkilometer mit dem Rettungswagen des Roten Kreuzes selbst bezahlen muß, die auf einer Mautstraße zurück gelegt werden. Im Interesse der Versicherten müsste daher diese nun unzeitgemäß gewordene gesetzliche Bestimmung aufgehoben werden. Die Breitenentwicklung des Bergsteigens und Skifahrens in Verbindung mit dem Fremdenverkehr hat aber auch dazu geführt, daß der Österreichische Bergrettungsdienst nicht mehr in der Lage ist, mit den ihm bisher zur Verfügung gestandenen finanziellen Mitteln die an ihn herangetragenen Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit zu erfüllen. Ungeachtet der Tätigkeit anderer Rettungseinrichtungen liegt die Hauptlast der Bergungen aus alpinen Gelände nach wie vor beim österreichischen Bergrettungsdienst. Eine angemessene Entschädigung dieser Arbeit des Österreichischen Bergrettungsdienstes für die Sozialversicherten ist daher nicht nur recht und billig, sondern nunmehr auch zu einer unbedingten Notwendigkeit geworden. Ohne Beistellung wesentlicher Geldmittel wird der Österreichische Bergrettungsdienst sonst nicht mehr in der Lage sein, seine Aufgaben mit jenen technischen Hilfsmitteln zu erfüllen, die nach dem Stande der Wissenschaft notwendig sind.

Wir erkennen nicht die Schwierigkeit der verwaltungsmäßigen Erfassung und Bearbeitung von Bergungskosten des Österreichischen Bergrettungsdienstes, meinen aber, daß auch hier ein Weg gefunden werden kann, beispielshalber durch Pauschalierung der Bergungskostenersätze für jeden Bergungsfall, gestaffelt nur nach einem möglichst einfachen System des Bergungskostenaufwandes. Sicherlich ist eine Bergung nach einer mehrtägigen Suchaktion kostenmäßig anders zu beurteilen, als der bloße Abtransport von einer Skipiste zum Rettungswagen."

In einer Stellungnahme zu diesem Anliegen hat der Präsident des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger unter anderem ausgeführt:

"In der letzten Zeit haben sich jene Vorschläge zur neuer-

- 3 -

lichen Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) gehäuft, die auf eine Erweiterung der Leistungspflicht der Krankenkassen abzielen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur beispielshalber an die Forderung, daß die Krankenkassen die Kosten für empfängnisverhütende Mittel tragen sollten, daß sie die Kosten für die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Pflege- und Altersheimen tragen müßten, daß sie das Geld für sämtliche derzeit praktizierten Impfungen aufzubringen hätten und daß sie schließlich einen erheblich größeren Teil als bisher zur Finanzierung der Spitäler beizutragen hätten. Der vom Bundesverband des Österreichischen Bergrettungsdienstes nunmehr geäußerte Wunsch, das im § 131 Abs. 4 ASVG enthaltene Verbot zur Bezahlung der Bergungskosten und der Kosten der Beförderung bis ins Tal bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik soll aufgehoben und durch eine entsprechende Bestimmung über die Leistungspflicht der Krankenkassen ersetzt werden, ist ein weiterer Punkt in der Liste der bereits bekannten Forderungen.

Der Hauptverband sieht sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, solche Forderungen zu unterstützen. Durch die 29. Novelle zum ASVG wurde der Aufgabenbereich der sozialen Krankenversicherung ohnehin in einem Ausmaß erweitert, dessen finanzielle Auswirkungen nicht exakt berechnet werden können. Es muß daher abgewartet werden, ob die gleichzeitig verfügte Verbesserung der Einnahmen der Krankenkassen wenigstens für einen circa 5-jährigen Zeitraum die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kassen sicherstellen kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten finden das Anliegen des Österreichischen Bergrettungsdienstes für berechtigt, haben aber auch für die Sorgen des Hauptverbandes Verständnis.

Da es in einem anderen Zusammenhang - nämlich bei einem Anliegen der freiwilligen Feuerwehr - gleichfalls möglich war einen Ausweg zu finden fragen die unterzeichneten Abgeordneten den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung: Sehen Sie eine Möglichkeit dem Anliegen des Österreichischen Bergrettungsdienstes in einer Weise zu entsprechen, die auch den Befürchtungen des Hauptverbandes Rechnung trägt?